

K. k. Polizeidirektion in Wien.



AUF RUF.

Dermaßen sind folgende Bezirke Gallizien für die Rückkehr der Flüchtlinge freigegeben:

I. Biala, Owslawice, Chrzadzow, Zywice, Nowy Targ, Walowice, Bochnia, Myslenice, Limanowa, Nowy Saz, Brzesko, Dabrowa, Mielec, Kolbuszowa, Palenice, Hopyezow, Grybow, Strzyżów, Krosno, Stary Sambor,

II. Lannal, Nisko, Tarnobrzeg.

III. Tarnow, Brzesow, Brzezow, Sanok, Dobromil, Przeworsk, Jaroslau und Gorlice, mit Ausnahme der Stadt Gorlice und mit Ausnahme der Gemeinden Strorowska, Larna, Nierzajowa und Mezanka.

IV. Die Städte Krakau und Podgorze sowie die politischen Bezirke Krakau, Podgorze und Wierzka.

V. Jaslo, Gaszanow, Jaworow, Rudki, Sambor, Drohobycz und Skole (weiltes Kriegsgebiet).

VI. Przemyslany, Bohorodczany mit Ausnahme der Gemeinde Solotwina, Boteka, Stryj, Kalusz und die Stadt Lemberg.

Die Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch in einem dieser Bezirke oder in der Stadt Lemberg ihren ständigen Wohnsitz hatten und nicht anderweitig und gleichzeitig erworben beziehungsweise solobestanden sind, werden aufgefordert, dahin zurückzukehren.

Für die Rückkehr gelten folgende Grundätze:

1. Flüchtlinge, die in einem der unter I-V genannten Bezirke ihren ständigen Wohnsitz hatten, erhalten, wenn kein Hindernis bezüglich ihrer Person in der oben erwähnten oder in staatspolizeilicher Hinsicht vorliegt, über ihren Antrag von der Wiener Polizeidirektion den für die Heimreise in den amtlich freigegebenen Bezirk erforderlichen Beistand.

2. Jene Personen, die im Gemus der staatlichen Flüchtlingsunterstützung stehen, erhalten von jener Stelle, welche bisher die Unterstützung ausbezahlt hat, somit entweder von der Zentralstelle für Kriegsflüchtlinge, II. Zerkungasse 3 oder dem Wiener Hilfskomitee für Kriegsflüchtlinge oder vom kaiserialen Hilfskomitee Fremdarbeiterangehörigen und die Empfängerinnen zur begünstigten Rückbeförderung von Effekten vollständig mittelbarer Flüchtlinge. Die nicht in staatlicher Unterstützung stehenden, jedoch vollständig mittelbaren Flüchtlinge erhalten diese Empfehlungen von der Polizeidirektion in Wien. Die Freifahrtenempfehlungen für die Strecken der königlich-ungarischen Staatsbahnen werden für die seitens der Zentralstelle für Kriegsflüchtlinge unterstützten von dieser, für alle anderen in Wien weilenden Flüchtlinge von der Polizeidirektion ausgestellt.

3. Die in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehenden Flüchtlinge erhalten nach Rückkehr in ihren vor der Abreise aus Gallizien daseelbst innegehabten Wohnsitz durch vier Wochen im Wege der dortigen politischen Bezirke beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde die staatliche Flüchtlingsunterstützung gegen Vorweisung einer von der Wiener Polizeidirektion ausgestellten speziellen Besätigung des Bezuges dieser Unterstützung fortbezahl.

Weiters haben sie den Nachweis zu erbringen, daß sie innerhalb der letzten zwölf Monate gegen Blättern gemüßt worden sind.

4. Flüchtlinge, die in einem der unter VI genannten Bezirke oder in der Stadt Lemberg ihren ständigen Wohnsitz hatten, befinden neben dem Beweissage aus der Bewilligung des zuständigen k. u. k. Kommandos zum Abschreiben der Grenzen des eigenen Kriegsgeländes, für die in Staatenunterstützung stehenden Flüchtlinge wird diese Bewilligung von der k. k. Polizeidirektion in Wien eingeholt, während die übrigen heimkehrenden Flüchtlinge diese Bewilligung durch Ein-

sendung der Pässe an das zuständige Kommando zu erwirken haben. Nach Lemberg dürfen Pässe auch an Flüchtlinge, die nicht in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehen, nur dann ausgestellt werden, wenn sie drei Nachweis erbringen, daß sie innerhalb der letzten zwölf Monate gegen Blättern gemüßt worden sind.

Zur Rückkehr in die unter I, II und III genannten freigegebenen Bezirke können die Flüchtlinge der Begünstigung der freien Rückfahrt, der gebührenfreien Effektenbeförderung und des Fortbeweges der staatlichen Flüchtlingsunterstützung in Gallizien nicht mehr teilhaftig werden, da die hierfür vom 20. Juli, vom 14. August beziehungsweise vom 28. September 1915 an zu rechnende Abrechnungsfrist von drei Wochen bereits verstrichen ist.

Der Begünstigung der freien Rückfahrt, der gebührenfreien Effektenbeförderung und des Fortbeweges der staatlichen Flüchtlingsunterstützung in Gallizien werden die Flüchtlinge, die in einem der unter IV genannten Bezirke ihren ständigen Wohnsitz hatten, und die sich können acht Tagen nach Verlautbarung des Auftrages, das als einschließliche 4. November 1915 zur Rückkehr gemüßt hatten, nur unter der Voraussetzung teilhaftig, daß alle in gemeinsamen Familienverbände lebenden reisefähigen Angehörigen der betreffenden Familien, soweit sie aus dem angegebenegebiete stammen und gemeinsam untergebracht waren, gleichzeitig und gemeinsam zurückkehren, können drei Wochen nach Verlautbarung von der Zentralstelle der Heimreise diese tatsächlich anreisen und können vier Wochen sich bei der Polizeidirektion in Krakau beziehungsweise bei der zuständigen Bezirkskommandantur als zurückkehrend melden.

Der Begünstigung der freien Rückfahrt, der gebührenfreien Effektenbeförderung und des Fortbeweges der staatlichen Flüchtlingsunterstützung in Gallizien werden die Flüchtlinge, die in einem der unter V genannten Bezirke ihren ständigen Wohnsitz hatten, nur unter der Voraussetzung teilhaftig, daß alle in gemeinsamen Familienverbänden lebenden reisefähigen Angehörigen der betreffenden Familien, soweit sie aus den angegebenen Bezirken stammen und gemeinsam untergebracht waren, gleichzeitig und gemeinsam zu ihre eigene Heimat zurückkehren und daß sie längstens bis 21. Dezember 1915 die Heimreise antreten, beziehungsweise sich längstens bis 28. Dezember 1915 bei der zuständigen k. k. Bezirkskommandantur beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde ihres Wohnortes in Gallizien als zurückkehrend melden.

Derselben Begünstigung werden die in einem der unter VI genannten Bezirke bzw. in der Stadt Lemberg ständig wohnhaft gewesenen Flüchtlinge unter denselben Voraussetzungen teilhaftig, daß sie längstens bis 4. Jänner 1916 die Heimreise antreten, beziehungsweise sich längstens bis 11. Jänner 1916 bei der zuständigen k. k. Bezirkskommandantur beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde ihres Wohnortes in Gallizien als zurückkehrend melden.

Die nähere Anführung über die Fahrt- und Frachtbegünstigungen werden die Flüchtlinge seitens der Wiener Polizeidirektion erhalten.

Jene Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch ihren Wohnsitz in einem der unter V, VI genannten Bezirke, beziehungsweise in der Stadt Lemberg innehabten, und dieser Anführung zur Rückkehr nicht innerhalb der angegebenen Frist Folge leisten, verlieren einerseits für die spätere Rückkehr die Begünstigung der freien Fahrt und der gebührenfreien Effektenbeförderung, andererseits die weitere staatliche Flüchtlingsunterstützung, die längstens drei bzw. für die in den unter VI genannten Bezirke wohnhaft gewesenen Flüchtlinge binnen fünf Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an, eingeweiht wird.

Die Freigabe weiterer Bezirke Gallizien sowie der Bukowina für die Rückkehr wird fallweise kundgemacht werden.

Wien, am 30. November 1915.

Chef-Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern:

Der Präsident der k. k. Polizeidirektion:

Gorup m. p.